



Beschluss einer Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die beigefügte Fassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen wird beschlossen.

Sachverhalt

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Saarländisches Straßengesetz (SStrG) ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet.

Dies bezeichnet man als Gemeingebrauch.

Jede Nutzung, die über diesen Gemeingebrauch hinausgeht, bezeichnet man als Sondernutzung.

Hierzu zählt beispielsweise das Aufstellen von Werbeträgern, Verkaufsständen, Bau- oder Müllcontainern.

Die Wahrnehmung des Straßenraums zu solchen Zwecken bedarf gemäß § 18 SStrG der behördlichen Erlaubnis; diese darf nur für bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Auch die Gebührenerhebung ist im SStrG geregelt.

§ 52 SStrG eröffnet den Gemeinden in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, durch Satzung abweichende Erleichterungen von diesen Regelungen zu Sondernutzungen festzulegen.

Dem soll die in der Anlage beigefügte Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen nachkommen.

Diese Satzung regelt zum einen gewisse Fälle, die in Völklingen als erlaubnisfrei angesehen werden und damit eine Erlaubnisbeantragung entbehrlich machen, zum anderen werden auch Fälle normiert, die von Vornherein als nicht erlaubnisfähig angesehen werden.

Zu den erlaubnisfreien Sondernutzungen zählen hierbei beispielsweise das Aufstellen von Abfallbehältern oder Sperrmüllgütern am Vortag der Abholung.

Weiter finden sich in der Satzung Regelungen zur Gebührenerhebung und auch Gebührenfreiheit in gewissen Fällen.

Bestandteil der Satzung ist insoweit auch ein entsprechendes Gebührenverzeichnis, das ebenfalls in der Anlage beigefügt ist.

Dieses soll in der Festlegung der Höhe die Gegebenheiten in Völklingen widerspiegeln.

Schließlich enthält der Satzungsentwurf in § 12 auch noch eine Regelung dahingehend, dass der Vollzug der Gebührenerhebung nach § 7 der Satzung in die Allgemeinheit betreffenden finanziellen Härtesituationen, wie sie beispielsweise die Co-vid-19-Pandemie mit sich gebracht hat, ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten für eine bestimmte Zeit durch Beschluss des Stadtrates ausgesetzt werden kann.

Zu den in der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.03.21 aufgetretenen Fragen ist folgendes festzuhalten:

1.) Momentan findet die Gebührenerhebung nach der Gebührenordnung für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde statt.

Für Sondernutzungen werden die Gebühren für verkehrsrechtliche Angelegenheiten nach den Ziffern 261 - 264 herangezogen.

Diese Gebührenordnung ist in den Anlagen zur Kenntnisnahme beigefügt.

2.) Wie bereits in der Sitzung vom 16.03.21 dargelegt, soll die Gebührenordnung zur Sondernutzungssatzung die finanzielle und tatsächliche Situation in Völklingen abbilden.

Zur Erstellung wurde sich des Weiteren an Gebührenordnungen anderer Kommunen orientiert.

Als Vergleichsmaßstab sind in den Anlagen die Gebührenverzeichnisse der Stadt Köln, der Stadt Saarlouis und der Landeshauptstadt Saarbrücken beigelegt.

3.) Zur aufgeworfenen Frage, ob mit der Verminderung der Gebühren im Vergleich zur momentan herangezogenen Gebührenordnung für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde bzw. mit dem Verzicht auf den Vollzug der Gebührenerhebung nach § 12 der Satzung für einen gewissen Zeitraum ein unzulässiger Gebührenverzicht verbunden ist, ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 SStrG können für Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 KAG können die Gemeinden Gebühren erheben.

Gemäß § 4 Abs. 3 KAG kann in der Gebührensatzung für bestimmte Verwaltungsleistungen oder für die Benutzung bestimmter öffentlicher Einrichtungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses eine Gebühren- oder Auslagenermäßigung oder eine Gebühren- oder Auslagenbefreiung vorgesehen werden.

Dem dient § 12 der Satzung.

Aus aus haushaltsrechtlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das zeitweilige Aussetzen vor dem Hintergrund der Pandemie, insbesondere, weil die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen wohl als vergleichsweise gering bezeichnet werden können.

Es wird um Beachtung der Anlagen gebeten.

Anlage/n

- Sondernutzungssatzung (öffentlich)
- Gebührenverzeichnis (öffentlich)
- Gebührenordnung Ortspolizeibehörde (öffentlich)
- Gebührenverzeichnis Landeshauptstadt Saarbrücken (öffentlich)
- Gebührenverzeichnis Stadt Saarlouis (öffentlich)
- Gebührenverzeichnis Stadt Köln (öffentlich)

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz -KSVG- vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), §§ 18 Absatz 3, 52 Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 2393), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz -KAG- vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), wird auf Beschluss des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen vom **XX.XX.2021** folgende Satzung erlassen:

§ 1 sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Gemeindestraßen sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Mittelstadt Völklingen.
- (2) Straßen im Sinne der Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerstraßen.
- (3) Der Umfang der öffentlichen Straße bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 Saarl.StrG bzw. § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Mittelstadt Völklingen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt worden ist.
- (3) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Dies gilt auch für Sondernutzungen an Landes- und Gemeindestraßen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Sondernutzung, die keiner zusätzlichen Erlaubnis bedürfen, ist insbesondere die übermäßige Straßenbenutzung durch

1. Veranstaltungen (§ 29 Abs. 2 StVO)
2. Fahren von Kraftfahrzeugen im Verband (§ 29 Abs. 1 StVO)
3. rollende Straßenwerbung (§ 29 Abs. 2 StVO)
4. Fahren mit überschweren oder übergroßen Fahrzeugen (§ 29 Abs. 3 StVO)
5. Betrieb von Lautsprechern (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO)
6. Aufstellen von Verkaufsständen, die eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs darstellen (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO)

Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der StVO einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgelegt werden.

- (4) Die Durchführung der Märkte, Kirmessen, sowie Mai- und Oktoberfeste bestimmt sich nach den jeweils geltenden Satzungen.
- (5) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (6) Hat der Stadtrat Gestaltungsleitlinien mit städtebaulichen und stadtgestalterischen Belangen beschlossen, können in den Erlaubnisbescheid entsprechende Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Mülltonnenaufzugsschächte, Markisen, Vordächer o. ä., die in den Außenraum hineinragen, sofern 1,50 Meter Gehwegbreite zur Verfügung bleibt;
 2. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in Gehwege hineinragen und nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen,
 3. pro Geschäftsstelle ein Werbetaufsteller bis zu 0,5 m² in Anspruch genommener Grundfläche und einer Höhe bis zu 1,0 Meter, welcher sich unmittelbar an der Geschäftsstelle und angrenzend zur Gebäudewand befindet und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt;
 4. das vorübergehende Abstellen von Abfallbehältern und Sperrmüllgütern an den für die Entsorgung festgesetzten bzw. vereinbarten Abfuhrtagen sowie am Vortag des festgesetzten bzw. vereinbarten Abfuhrtages, so-

weit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und Straßeneinläufe freigehalten werden,

- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder sonstige Gründe des Allgemeinwohles dies erfordern.

§ 4 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

- (1) Folgende Sondernutzungen sind nicht genehmigungsfähig:
 1. Sondernutzungen, welche zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können
 2. das bandenmäßige bzw. organisierte Betteln, das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern, das Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren
- (2) Im Übrigen werden Sondernutzungen nicht genehmigt, welche eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen oder bedrohen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.
- (2) Für die Erlaubnis können -soweit erforderlich, auch nachträglich- Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Die erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Allgemeinwohles oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Anträge sind schriftlich mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Mittelstadt Völklingen – Ortspolizeibehörde zu stellen.
- (2) Die erlaubniserteilende Behörde kann die Vorlage einer Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen nach § 2 Abs. 3, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich ist. Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für je einen angefangenen laufenden Meter der beanspruchten Verkehrsfläche.
- (3) Für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (4) Bei Veranstaltungen der Zusammenschlüsse der örtlichen Kaufmannschaft (Gewerbeverbände) kann, insbesondere bei örtlichen Leistungsschauen, von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.
- (5) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, die sich auf eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche bezieht, die im Eigentum desjenigen steht, der die Erlaubnis begehrt oder in dessen Namen sie durch Dritte begehrt wird, ist gebührenfrei.
- (6) Für eine im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Sondernutzung wird eine den vorgesehenen Sondernutzungen adäquate Gebühr erhoben.
- (7) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller oder der Anzeigende,
 2. der Erlaubnisnehmer.
- (8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (9) Wer eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt, hat unbeschadet der darin liegenden Ordnungswidrigkeit die in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren nachzuentrichten.
- (10) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (11) Durch die Mittelstadt Völklingen durchgeführte Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren / Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt.
Sie sind bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen ab Erteilung der Erlaubnis in Höhe des Gesamtbetrages fällig und im Voraus zu entrichten.

Sie sind bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr in der auf dieses Jahr entfallenden Höhe fällig und im Voraus zu entrichten, für die nachfolgenden Jahre jeweils zum 10. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.

Bei unerlaubter Sondernutzung werden die Gebühren ab Beginn der Nutzung fällig.

- (2) Soweit die Gebührenordnung zu dieser Satzung die Gebührenerhebung in Form einer Monatsgebühr mit entsprechender Mindestgebühr vorsieht, so ist die Gebühr in dieser Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Genehmigung für weniger als einen Monat begehrt und erteilt wird.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen oder wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis zeitweilig oder vollständig kein Gebrauch gemacht, findet keine Gebührenerstattung statt.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden Gebühren anteilmäßig erstattet, soweit die Mittelstadt Völklingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, welche nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (5) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine Sondernutzung durch andere Sondernutzungen oder Veranstaltungen beeinträchtigt wird, welche von der Mittelstadt Völklingen genehmigt worden sind.

§ 9 Kostenersatz

Hat die Stadt Völklingen durch bzw. aufgrund der Sondernutzung zusätzliche Leistungen zu erbringen, hat der Erlaubnisnehmer die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 10 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, welche aus Anlass der Ausübung entstehen.
- (2) Die Mittelstadt Völklingen ist von Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 11 Verunreinigung

Werden die aufgrund der Sondernutzung in Anspruch genommenen Flächen über den Normalgebrauch hinaus verunreinigt, hat der Erlaubnisnehmer die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen;

andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 12 Befugnis zur Aussetzung

Der Vollzug der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung kann in die Allgemeinheit betreffenden finanziellen Härtesituationen, wie sie beispielsweise die Covid-19-Pandemie mit sich gebracht hat, ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten für eine bestimmte Zeit durch Beschluss des Stadtrates ausgesetzt werden.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt Völklingen eine Sondernutzungserlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Gebühren, die nach der bisher geltenden Gebührenordnung geleistet worden sind und welche die dieser Satzung zu Grunde liegenden Gebühren übersteigen, werden nicht erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am **XX.XX.2021** in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen außer Kraft.

Hinweis: gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Völklingen, **XX.XX.2021**

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

Mittelstadt Völklingen – Az. 32 72 10

GEBÜHRENVERZEICHNIS (Entwurf)

zu § 7 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen vom **XX.XX.2021**

Nutzungsarten		Maßstab	Gebühr
I Info- und/oder Werbemaßnahmen			EUR
1.	Handzettelverteilung, Geschenk-, Gutschein- und Probenverteilung, wandelnde Litfasssäulen, Sandwichwerbung und Passantenbefragung	je Akteur/Tag Mindestgebühr	3,00 10,00
2.	Informationsstände/Informationsveranstaltungen, Werbestände/Werbeveranstaltungen, Aktionsstände/Aktionsveranstaltungen	je m ² /Tag Mindestgebühr	1,50 10,00
3.	Warenpräsentation und Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne unmittelbaren Verkauf	je m ² /Monat Mindestgebühr	6,00 10,00
4.	Werbetafeln, Angebotstafeln und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden (ab der zweiten Anlage bzw. bei übersteigender Größe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung) (z. B. Litfasssäulen, Uhrensäulen)	je m ² in Anspruch genommener Grundfläche/Monat Mindestgebühr je Anlage / Monat	5,00 5,00
5. a)	Aufhängen von Werbeträgern = Spanntransparente an Brücken oder sonstige Einrichtungen, Plakatierung zu Werbezwecken für gewerbliche Leistungen	je m ² Werbefläche/Monat Mindestgebühr je Werbeträger/Monat	10,00 20,00
b)	Aufhängen von Werbeträgern = Spanntransparente an Brücken oder sonstigen Einrichtungen, Plakatierung zu Werbezwecken für Veranstaltungen	je m ² Werbefläche/Monat Mindestgebühr je Werbeträger/Monat	3,00 10,00

II Gewerbliche Nutzung			
1. a)	aa.) Aufstellen folgender Verkaufseinrichtungen mit festem Standort: Kioske, Imbissstände, Warenverkaufsstände, Automaten, Verkaufswagen, sonstigen Verkaufseinrichtungen mit festem Standort sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen, jeweils verbunden mit einer An- oder Verkaufstätigkeit	je m ² Grundfläche/Monat Mindestgebühr/ Monat:	17,00 35,00
	bb.) bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche für Aufenthalt von Kunden zusätzlich zu aa.) oder separat, falls Verkaufseinrichtung auf Privatfläche:	je m ² Grundfläche / Monat	4,00
b)	Verkaufswagen ohne festen Standort	pro Fahrzeug/Monat	30,00
2.	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten Servicestationen, Sonnenschirmen, Menütafeln, Abfallbehältnissen u. ä. innerhalb einer Außenbestuhlungsfläche, jeweils ohne unmittelbaren Verkauf	je m ² Grundfläche/Monat pro Kalenderjahr wird die Gebühr für max. 6 Monate erhoben maximal wird pro Monat ein Betrag in Höhe von 33 € berechnet	0,50
3.	Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen zu gewerblichen Zwecken	je Tag	30,00

			Gebühr
III Veranstaltung von			EUR
	Straßenfesten	je m ² Straße/Tag	0,50
		Mindestgebühr pro Fest	20,00
IV Gegenstände auf öffentlicher Verkehrsfläche			
1.	Aufstellen von Gerüsten (auch Durchlaufgerüsten)	je lfd. Meter/Monat	4,00
		Mindestgebühr/Monat	6,00
2.	- Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baucontainern und Geräten aller Art; - Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen Müllboxen u. ä., Lagern von Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen	je m ² /Monat,	4,00
		Mindestgebühr/Monat	6,00
V	Aufgraben des Straßenkörpers	je m ² /Monat,	2,80
		Mindestgebühr	6,00
VI	Leitungen	je 100 m /Monat	12,00
		Mindestgebühr	15,00

**Fortgeschriebene Gebührenordnung
für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde
Stand: August 2018**

Die in dieser fortgeschriebenen Gebührenordnung geänderten Gebühren sind ab sofort zu erheben. Soweit es sich um Rahmengebühren handelt, sind die in der Spalte „zu erhebende Gebühr“ angegebenen Beträge als verwaltungsinterne allgemeine Richtsätze anzusehen, die im Regelfall Anwendung finden, aber in besonders gelagerten Fällen auch Abweichungen zulassen. Soweit Fälle vom Normalfall abweichen, ist unter Anwendung des § 7 des Saarländischen Gebührengesetzes die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Rechtsgrundlagen bzw. Fundstellennachweise

1. Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S 474, 530)
2. Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 i.F.d. der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die VO vom 19. Juni 2018 (Amtsbl. I S.402)
3. PassV - Passverordnung vom 13. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Art.1 der VO vom 15. Februar 2017 (BGBl. I S. 162)
4. PAuswGebV - Personalausweis-GebührenVO vom 01. November 2010 (BGBl. I S. 1477) zuletzt geändert durch VO Vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S.1101)
5. GebOSt - Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I, S. 98), zuletzt geändert durch VO vom 7. Januar 2018 (BGBl. I S.2)
6. SprengKostV - Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 14. April 1978 (BGBl.I S.503), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005, (BGBl. I S. 1626) – AUFGEHOBEN - Fortgeltung bis spätestens 1. Oktober 2021 als Landesrecht
7. WaffKostV - KostenVO zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.1990 (BGBl. I S. 780), geändert durch VO vom 10.01.2000 (BGBl. I S.38) – AUFGEHOBEN – Fortgeltung war befristet bis 14. August 2018
8. LFO – Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Landesfischereiordnung –LFO) vom 10. März 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2016 (Amtsbl. I 2017, S.76)
9. JVKostG - Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)
10. Polizeikostenverordnung vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1809) zuletzt geändert durch VO vom 16. Mai 2017 (Amtsbl. I S. 524)
11. Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz v. 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332)

INHALTSVERZEICHNIS

Auffanggebührentatbestand	4	Bewachungsgewerbe	15
A. Allgemeine Angelegenheiten:.....	5	Fortführung eines Gewerbebetriebes	15
Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Foto-kopien	5	Schaustellung von Personen	15
Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse.....	6	Erlaubnisse gem. § 34 c, f, h, i	16
Bescheinigungen	6	Gewerbeuntersagung, Wiederaufnahme, Fort-führung	16
Einsicht in Akten und amtliche Bücher.....	7	Reisegewerbe.....	16
Gutachten (Schreibgebühren für Anfertigung)	7	Versteigerergewerbe	18
B. Ordnungsbehördliche Angelegenheiten	8	Sonstige gewerberechtliche Genehmigungen	19
Abfallrecht.....	8	Orden und Ehrenzeichen.....	19
Zeugnisse	8	Schornsteinfegerwesen	20
Bestattungswesen.....	8	D. Verkehrsrechtliche Angelegenheiten	20
Fischereiwesen	9	Straßenverkehrsordnung (StVO)	20
Fischereiabgabe	9	Entscheidung über eine Erlaubnis / Ausnahme von den	
Amtshandlungen nach dem SPolG.....	10	Vorschriften der StVO.....	21
Amtshandlung nach der Polizeiverordnung über den Schutz		Fahrerlaubnisverordnung (FeV).....	23
der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland....	10	Fahrekarten nach § 4a FPersG.....	27
Kirchenaustritt.....	11	E. Melde- und passrechtliche Angelegenheiten	27
Fundsachen	11	Auskünfte.....	27
Sammlungen von Geld und anderen Wertgegen-ständen	11	Pässe Ausweise	29
Gefahr-(Brand-)verhütungsschau	11	eines vorläufigen BPA	29
Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerk).....	12	Informationsfreiheitsgesetz.....	31
Waffen	12		
Sonn- und Feiertage	12		
C. Gewerberechtliche Angelegenheiten.....	13		
Gewerberegister	13		
Gaststättengesetz.....	13		
Gewerbliche Pfandleiher.....	14		
Technisch betriebene Spielgeräte	14		
Stellvertretererlaubnisse für konzessionierte oder			
angestellte Personen	14		

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
1	<p>Auffanggebührentatbestand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, ist längstens bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, eine Gebühr zu erheben. 2. Hiervon sind gebührenbefreit: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts 2.2. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird 2.3. <ol style="list-style-type: none"> a) mündliche Auskünfte b) einfache schriftliche Auskünfte, dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien 2.4. Erteilung von Bescheiden über öffentlich rechtliche Geldforderungen 2.5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 2.6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln 2.7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen 2.8. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen 2.9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe 2.10. Amtshandlungen in Gnadensachen 2.11. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens 2.12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden 2.13. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids 2.14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach § 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung 3. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Unternummer 2 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist. 			2.55 – 10.225,00

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
3	A. Allgemeine Angelegenheiten:			
	Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Fotokopien			
	1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u.ä., soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für jede angefangene Seite	2,04	2,04	
	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,10	5,10	
	2. Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr nach Nr. 121.2 erhoben.	0,55 mind. 5,00	0,55 mind. 5,00	
3. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis, Zeugnis u.ä.), soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für die erste Seite für jede weitere Seite	3,37 1,02	3,37 1,02		
4. Durchschriften, je angefangene Seite	1,02	1,02		
5. Fotokopien und andere Vervielfältigungen, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt - Positive (schwarze Schrift auf weißem Grund), DIN A 4, DIN A 5 (je Seite)	0,71	0,71		

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	DIN A 3 (je Seite)	1,12	1,12	
	Kopieren von Karten im Format > DIN A 4	1,53	1,53	
	6. Erstellung elektron. Aktenauszüge (PDF-Dateien) je Seite	0,30	0,30	
	7. Gebühr für die Versendung von elektr. Dateien (Excel-Tabellen, PDF-Dateien, Word-Dateien, u.ä.)	3,00	3,00	
67.3	Auskünfte aus Akten oder Büchern für eine mündliche oder schriftliche Auskunft, die eine Behörde aus dem Inhalt ihrer Akten oder Bücher erteilt	5,00- 25,00	je nach Aufwand	
115	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Zulassungen) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10,20 – 2.556,-	je nach Aufwand	
121	Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse			
	1. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,55	2,55	
	2. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite	0,55	0,55	
	mindestens	5,00	5,00	
	Der Mindestbetrag ist immer zu erheben, wenn ein oder mehrere Dokumente, die zusammen weniger als 6 Seiten umfassen, beglaubigt werden.			
151	Bescheinigungen			
	3. Bescheinigungen, dass keine ordnungsbehördlichen Bedenken gegen Veranstaltungen in öffentlichen Versammlungsräumen oder unter freiem Himmel bestehen	1,02 – 5,10	5,00	
	4. Richtigkeitsbescheinigungen aller Art	1,02 – 5,10	5,00	
	7. Wohnsitzbescheinigungen	0,51	0,51	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	<p>12. Sonstige Bescheinigungen</p> <p>271</p> <p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</p> <p>Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird - mindestens</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.</p> <p>403</p> <p>Gutachten (Schreibgebühren für Anfertigung)</p> <p>1. Für erste Ausfertigung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jede angefangene Seite - Zuschlag, wenn die erste Ausfertigung nach Kurzschrift- aufnahme gefertigt wird, für jede angefangene Seite <p>2. Für jede weitere Ausfertigung, die im Wege der Durchschrift hergestellt wird, für jede angefangene Seite</p>	<p>20,00 – 40,00</p> <p>je Akte oder Buch</p> <p>2,00</p> <p>3,00</p> <p>0,2550</p> <p>0,1020</p> <p>0,1020</p>	<p>je nach Aufwand</p> <p>2,00</p> <p>3,00</p> <p>0,25</p> <p>0,10</p> <p>0,10</p>	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	B. Ordnungsbehördliche Angelegenheiten			
2	Abfallrecht 1.28 Anordnungen zum Vollzug des KrWG u. d. auf Grundlage des KrWG erlassenen VO nach § 62 KrWG	50,00 – 25.000	bis 1 Std. Arbeitszeit: 50,00 €	bei höherem Zeitaufw. je angefangene halbe Std. zusätzl. 25,00 €
	Zeugnisse			
121.3	z. B. Leumundszeugnis u. a.	2,00 – 25,00	15,00	
1130	Führungszeugnisse (§ 30 Bundeszentralregistergesetz)	13,00	13,00	Gem..
JVKostG	Europäisches Führungszeugnis (§ 30 b	13,00	13,00	Bundeskasse 5,20 7,80
1131	BundeszentralregisterG)			
JVKostG	Aufkunft nach § 150 der Gewerbeordnung	13,00	13,00	4,88 8,12
1132				
JVKostG				
	Bestattungswesen			
163.6	Erlaubnis zur Bestattung bei Nichtvorliegen eines Leichenpasses bzw. sonstiger Bestattungszulässigkeitsbescheinigungen	6,00 – 50,00	20,00	
163.7	Erlaubnis zur Überführung von Leichen nach einem anderen Ort Leichenpass Leichenpass bei gleichzeitiger Verplombung	36,00 – 65,00	55,00 65,00	
163.8	Erlaubnis zur Umbettung von Leichen	4,00 - 30,00	20,00	
163.9	Erlaubnis zur Feuerbestattung	4,00 – 72,00	30,00	
163.10	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen und Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten zu öffnen	10,00 – 30,00	20,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
163.11	Erlaubnis zum Öffnen des Sarges in Fällen einer Ansteckungsgefahr	20,00 – 40,00	40,00	
163.12	Bewilligung zur Ausnahme von der Verpflichtung, eine Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen	20,00 – 40,00	30,00	
163.13	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen, oder Veranlassung der Überführung	20,00 – 50,00	40,00	
163.14	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, für die Bestattung zu sorgen, oder Veranlassung der Bestattung	50,00 – 500,00	je nach Aufwand	
163.15	Zulassung bzw. Anordnung einer Bestattung, die früher als 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt	20,00	20,00	
163.16	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung, dass eine Leiche spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein muss.	20,00	20,00	
163.17	Zulassung anderer Fahrzeuge als Leichenwagen zur Leichenbeförderung	30,00 – 80,00	50,00	
	Fischereiwesen			FiSchein /Abgabe zusammen:
319.1	Fischereischein			
319.1.1	Jugendfischereischein	2,60	2,60	5,10
319.1.2	Jahresfischereischein	5,00	5,00	13,00
319.1.3	Fünfjahresfischereischein	16,00	16,00	56,00
319.1.4	Zweitausfertigung für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Fischereischeine	2,60	2,60	
	Fischereiabgabe			
§ 46 LFO	Bei der Erteilung des Fischereischeines ist mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe in folgender Höhe zu erheben: - beim Jugendfischereischein in Höhe von	2,50	2,50	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	- beim Jahresfischereischein in Höhe von - beim Fünfjahresfischereischein in Höhe von	8,00 40,00	8,00 40,00	
PolizeiKostV	Amtshandlungen nach dem SPolG			
§ 1 Nr.5	Ausführung der Ersatzvornahme (§ 46 Abs. 1 SPolG)	15,00 – 1.023,00	je nach	
§ 1 Nr.6	Festsetzung des Zwangsgeldes (§ 47 Abs. 3 SPolG)	5,00 – 51,00	Verwaltungs-	
§ 1 Nr.7	Anwendung des unmittelbaren Zwanges (§ 49 Abs. 7 SPolG)	15,00 – 1.023,00	aufwand	
§ 1 Nr.8	Androhung von Zwangsmitteln , soweit nicht mit dem ursprünglichen Verwaltungsakt verbunden (§ 50 Abs. 7 SPolG)	10,00 – 51,00		
306	Amtshandlung nach der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland			
	1. Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 1	50,00 – 300,00	je nach Aufwand	
	2. Erteilung, Änderung und Widerruf der Erlaubnis für das Halten und die Ausbildung von gefährlichen Hunden nach § 2	100,00 – 300,00	je nach Aufwand	
	3. Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 2 Abs. 5	50,00 – 300,00	je nach Aufwand	
	4. Sonstige Anordnung zur Abwehr von Gefahren durch Hunde	50,00 – 100,00	je nach Aufwand	
	5. Erteilung einer Wesenstestbescheinigung nach § 6	100,00 – 300,00	100,00	
	6. Anordnung der Unfruchtbarmachung nach § 6 Abs. 4	50,00 – 100,00	je nach Aufwand	
	7. Befreiung vom Maulkorbzwang nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3	50,00 – 100,00	je nach Aufwand	
	8. Anerkennung von Bescheinigungen anderer Bundesländer gem. den Verwaltungsvorschriften zur Polizeiverordnung	25,00 – 50,00	je nach Aufwand	
115	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen und Zulassungen) (anzuwenden z.B. f. Ausnahmen nach den Vorschriften kommunaler Polizeiverordnungen)	10,20 – 2.556	je nach Aufwand	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
471	Kirchenaustritt	32,00	32,00	
337	Fundsachen			
	Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen wird vom Verlierer oder Eigentümer eine Gebühr erhoben und zwar mindestens	1 v. H. des Wertes	1 v. H. des Wertes	
	zusätzlich: notwendige Auslagen für die Pflege oder Unterhaltung des Fundgegenstandes einschließlich der Futterkosten bei Tieren	mind. 3,83	mind. 3,83	
	Anmerkung: Gebührensschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB			
607	Sammlungen von Geld und anderen Wertgegenständen			
	Erlaubnis nach dem Saarl. Sammlungsgesetz (SaarlSammlG) vom 03.07.68 (Amtsbl. S. 506), zul. geändert durch Art. 1 Abs. 39 des Gesetzes v. 15.02.06	6,00 – 160,00	100,00	
	Soweit es sich um Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.			
626	Gefahr-(Brand-)verhütungsschau			
	Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach der Gefahrenverhütungsschau-Verordnung v. 06.02.2009 (Amtsbl. S. 414), in der jeweils geltenden Fassung	23,00 – 870,00	23,00 für die erste Viertelstunde	20,00 für jede weitere Viertelstunde

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	C. Gewerberechtliche Angelegenheiten			
67	Gewerberegister Entgegennahme von Anträgen auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	13,00	13,00	8,12 € für Bu-Kasse 4,88 € für Gemeinde
67.2.1	Einzelauskunft, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	15,00	15,00	
67.2.2	Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraussetzungen zu 2.1 - für die 1. bis 10. Person je - für jede weitere Person je	15,00 5,00	15,00 5,00	
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	15,00	15,00	
385.1	Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (§14 Abs. 1 , § 15 Abs. 1, § 55c der GewO, § 3 Abs. 1des Saarl. Gaststättengesetzes - für eine Gewerbebeanmeldung - für eine Gewerbeveränderungsmeldung - für eine Gewerbeabmeldung	5,10 – 51,00	45,00 35,00 25,00	
	Gaststättengesetz			
385.2.1	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 3 Abs. 4 SGastG)	30,00	30,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
385.2.2	weitere Amtshandlungen nach § 4 SGastG)	10,00 – 300,00	nach Aufwand	
385.2.3	Untersagung einer Beschäftigung nach § 8 SGastG	50,00 – 200,00	nach Aufwand	
385.2.4	Erteilung von Auflagen und Anordnungen nach § 8 SGastG	25,00 – 300,00	nach Aufwand	
385.2.5	Verlängerung oder Verkürzung der Sperrzeit nach § 11 SGastG	30,00 – 300,00		
Gewerbliche Pfandleiher				
385.3	Genehmigung zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäftes (§ 34 GewO)	51,00 – 511,00	350,00	
571	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 d. VO über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (PfandLV) idF der Bekanntm. v. 1.6.76 (BGBl. I S. 1334) zuletzt geändert durch VO v. 14.11.2001 (BGBl. I S 3073)	2,55 – 25,50	25,50	
Technisch betriebene Spielgeräte				
385.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung technisch betriebener Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	80,00 – 800	800,00	
385.5.2	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	5,10 – 80,00	50,00	
385.5.3	Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	51,00 – 255,00	200,00	
Stellvertretererlaubnisse für konzessionierte oder angestellte Personen				
385.6	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	angestellte Personen (§ 47 GewO, hinsichtl. der nach den §§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 GewO konzessionierten Personen)	25,50 – 150,00	150,00	
	Bewachungsgewerbe Amtshandlungen zum Betrieb des Bewachungsgewerbes			
385.8.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	51,00 – 600,00	600,00	
385.8.2	Überprüfung eines Mitarbeiters im Bewachungsgewerbe und Bestätigung der Zuverlässigkeit gem. § 34 a Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.2 und 3.3. BewachVwV	25,00 – 80,00	25,00	Erhöhte Gebühr bei erforderlicher Aktenanforderung bei Gericht u. Staatsanwaltschaft
385.8.3	Untersagung der Beschäftigung eines Bewachungsmitarbeiters gem. § 34a Abs. 4 GewO	50,00 – 200,00	200,00	
385.8.4	Sonstige Amtshandlungen zur Überwachung im Vollzug, soweit der Gewerbetreibende hierfür Anlass gegeben hat.	51,00 – 600,00	Je nach Aufwand	
	Fortführung eines Gewerbebetriebes			
385.9	Erlaubnis zur Fortführung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2, 45 GewO)	51,00 – 153,00	75,00	
385.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes nach dem Tod des Gewerbetreibenden	51,00 – 153,00	75,00	
	Schaustellung von Personen			
385.11	Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO) für einmalige Vorführungen solcher Art	51,00 – 600,00 25,50 – 200,00	600,00 200,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
385.12	Erlaubnisse gem. § 34 c, f, h, i Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 c GewO	153,00 – 1.533,99	Verfahren nat. Pers. 500,00 Verfahren jur. Pers. 600,00 Jede Tätigkeit 200,00	
385.13	Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 f GewO	100,00 – 1.400,00		
385.14	Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 h GewO	100,00 – 1.400,00		
385.15	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34i GewO	100,00 – 1.400,00		
	Gewerbeuntersagung, Wiederaufnahme, Fort- führung			
385.16	Erlas eines gewerberechlichen Untersagungsbescheids (§ 35 GewO)	52,00 – 1.022,00		
	bei einfachen Verfahren (geringer Verw.-Aufwand)		300,00	
	bei schwierigen und umfangreichen Verfahren (hoher Verw.- Aufwand)		1.000,00	
	Reisegewerbe			
601.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§55 GewO)	153,00 – 766,00	300,00	
601.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte für weniger als 3 Jahre (§ 55 Abs. 3 GewO) oder für bestimmte Tage (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO)	51,00 – 255,00	150,00	
601.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer befristet erteilten			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Reisegewerbekarte	25,50 – 153,00	150,00	
601.4	Änderung der Eintragung in die Reisegewerbekarte oder sonstige Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	5,10 – 25,50	25,00	
601.5	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO i.V.m. § 60 c Abs. 2 GewO)	10,20 – 51,00	50,00 25,00	-befristet-
601.6	Versagung oder Entziehung der Reisegewerbekarte oder Ablehnung ihrer Verlängerung (§§ 57, Abs. 1 GewO)	51,00 – 255,00	200,00	
601.7	Erteilung einer Gewerbelegimitationskarte nach § 55 Abs. 2 GewO	10,20 – 51,00	25,00	
601.8	Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten (§ 59 GewO)	51,00 – 255,00	200,00	
601.9	Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	5,10 – 51,00	30,00	
601.10	Zulassung einer Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	5,10 – 51,00	30,00	
601.11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO)	10,20 – 51,00	50,00	
601.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens von geistigen Getränken aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)	10,20 – 51,00	30,00	
601.13	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56	10,20 – 51,00	30,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)			
601.14	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfalle von den übrigen Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	10,20 – 102,00	50,00	
601.15	Entgegennahme von Anzeigen nach §§ 56 a Abs. 2 und 60 b Abs. 3 GewO (Wanderlager)	5,10 – 75,00	75,00	
601.16	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56a Abs. 3 GewO)	10,20 – 250,00	250,00	
601.17	Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	25,50 – 102,00	75,00	
	Versteigerergewerbe			
679.1	Erteilung einer Erlaubnis für die Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte nach § 34 b Abs. 1 GewO	51,00 – 153,00	153,00	
679.2	Erteilung einer Erlaubnis für die Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	102,00 – 511,00	350,00	511 €, wenn Erlaubnis f. bewegliche Sachen und Grundstücke
	Bewilligung einer Ausnahme			
679.4.1	- von der Vorschrift, die Versteigerung 2 Wochen vorher anzuzeigen, nach § 5 VerstV i.d.F. der Bekanntmachung v. 01.06.1976 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.6.1998 (BGBl. I S. 1291)	15,30 – 51,00	51,00	
679.4.2	- von der Vorschrift, das Versteigerungsgut mindestens 2 Stunden zur Besichtigung freizugeben, nach § 9 VerstV	15,30 – 51,00	51,00	
679.4.3	- von dem Verbot, an Sonn- u. Feiertagen Versteigerungen			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	durchzuführen oder Besichtigungen des Versteigerungsgutes zu veranstalten, nach § 10 VerstV	15,30 – 51,00	51,00	
679.4.4	- von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern, nach § 12 VerstV	15,30 – 102,00	102,00	
679.4.5	- von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen, nach § 12 VerstV	15,30 – 102,00	102,00	
679.5	Erteilung der Erlaubnis, die Versteigerung durch Angestellte leiten zu lassen, nach § 13 VerstV	15,30 – 25,50	25,50	
679.6	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung, nach § 23 VerstV	51,00 – 255,00	150,00	
	Sonstige gewerberechtliche Genehmigungen			
151.1	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund lebensmittel- rechtlicher Vorschriften	5,10 – 1.533,00	je nach Aufwand	
	Orden und Ehrenzeichen			
	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26.07.57, BGBl. I S. 844, in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 06.05.59 (BGBl. I S. 247) in der jeweils geltenden Fassung.			
547.1	Ausstellung einer Bescheinigung des Besitznachweises (§ 7 Abs. 1 i.V. m. § 1 Buchst. a der VO)	10,20 – 15,30	15,00	
547.2	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 10 der VO i.V.m. § 9 Abs. 1 des Gesetzes)	10,20 – 15,30	15,00	
547.3	Ausstellung eines Berechtigungsausweises (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 19 der VO)	10,20 – 15,30	15,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
547.4	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines Besitznachweises (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes)	10,20 – 15,30	15,00	
	Schornsteinfegerwesen			
610.8	Erlass eines VA zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG, § 14 SchfHwG)	50,00 – 100,00	60,00	
610.9	Erlass eines Zweitbescheides (§ 25 Abs. 2 SchfHwG)	50,00 – 100,00	60,00	
610.10	Anordnung der Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG)	50,00 – 100,00	60,00	
610.11	Erlass eines Bescheides zur Feststellung der rückständigen Gebühren und Auslagen (§ 25 Abs. 4 S. 4 SchfG, § 20 Abs. 3 SchfHwG)	50,00 – 100,00	60,00	
	D. Verkehrsrechtliche Angelegenheiten			
	Straßenverkehrsordnung (StVO)			
261	<u>Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen</u>	10,20 – 767,00		
	- Baustellen geringen Umfanges (geringfügige Inanspruchnahme der Straße, Herstellung eines Hausanschlusses u.a.m.)			
	- ohne Durchführung eines Ortstermins		50,00	
	- mit durchgeführtem Ortstermin		70,00	
	- Baustellen größeren Umfanges (Straßenneubaumaßnahmen, Verlegung von Versorgungsleitungen)			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	<p>innerhalb eines ganzen Straßenzuges oder innerh. mehrerer Straßen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Durchführung eines Ortstermins - mit durchgeführtem Ortstermin <p>Hinweis: Sofern der erforderliche Verkehrszeichenplan von der Erlaubnisbehörde angefertigt oder der eingereichte Verkehrszeichenplan von ihr wesentlich geändert werden muss, können Gebühren entweder nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden (vergl. Nr. 399 GebOSt.)</p>		<p>80,00</p> <p>110,00</p>	
263	Entscheidung über eine Erlaubnis / Ausnahme von den Vorschriften der StVO	10,20 – 767,00		
264	<p><u>Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/ Person</u></p> <p>a) Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 StVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu 7 Tagen bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr <p>b) Ausnahmegenehmigung von dem Verbot, in zweiter Reihe zu parken (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 StVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu 7 Tagen bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr 	10,20 – 767,00	<p>25,00</p> <p>40,00</p> <p>60,00</p> <p>25,00</p> <p>40,00</p> <p>60,00</p>	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	<p>c) Ausnahmegenehmigung von dem Verbot, Hindernisse auf Straßen zu bringen (§ 46 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 32 Abs. 1 StVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Hindernissen, die den Straßenverkehr nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen können (z.B. Container) <ul style="list-style-type: none"> am 1. Tag 15,00 bis zu 3 Tagen 30,00 bis zu 7 Tagen 45,00 bis zu 1 Monat 75,00 bis zu 3 Monaten 100,00 je weiteres Quartal 100,00 - bei Hindernissen, die den Straßenverkehr beeinträchtigen oder behindern können (z. B. Vollsperrung eines stark begangenen Gehweges, halbseitige Sperrung einer Fahrbahn, Vollsperrung einer Fahrspur oder Fahrbahn, u.a.m.) <ul style="list-style-type: none"> am 1. Tag 25,00 bis zu 3 Tagen 35,00 bis zu 7 Tagen 50,00 bis zu 1 Monat 70,00 bis zu 2 Monaten 90,00 bis zu 6 Monaten 150,00 bis zu 1 Jahr 300,00 <p>d) Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (§§ 41, 42 und 43 Abs. 3 StVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> am 1. Tag 25,00 bis zu 7 Tagen 50,00 bis zu 6 Monaten 150,00 bis zu 1 Jahr 300,00 <p>e) Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Anbietens von Waren und Leistungen aller Art auf Straßen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> am 1. Tag 35,00 			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	bis zu 7 Tagen bis zu 14 Tagen bis zu 1 Monat bis zu 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr		45,00 70,00 90,00 180,00 280,00	
	f) Ausnahmegenehmigung vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen u. andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen (§ 46 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 28 Abs. 1 StVO)		25,00	
265	Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner pro Jahr	10,20 – 30,70	30,00	
	Fahrerlaubnisverordnung (FeV)			
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis (FE) oder einer FE zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zust. Behörde, Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen FE im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zust. Behörde; Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	5,10	5,10	
202	Erteilung einer FE oder FE zur Fahrgastbeförderung, Erteilung einer Fahrberechtigung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen FE im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins			
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer FE,	33,20	33,20	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Ersterteilung einer FE zur Fahrgastbeförderung bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	10,20 – 35,80	25,00	
202.2	auf Grund einer FE aus einem Mitgliedstaat der Europ. Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europ. Wirtschaftsraum sowie aus einem in Anl. 11 zur FeV aufgeführten Staat, sofern keine Prüfung verlangt wird	25,60	25,60	
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen FE oder FE zur Fahrgastbeförderung, nach vorangegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische FE oder nach Verhängung einer Sperrfrist	33,20 – 256,00	80,00 120,00	ohne MPU mit MPU
202.4	als Ersatz	17,90 – 35,80	30,00	
/.....202.5	bei der Umstellung einer FE alten Rechts (§6 Abs. 6 Satz 2 FeV)	23,00	23,00	
202.6	bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes	10,20 – 30,70	30,70	
202.7	Ausfertigung eines Führerscheins soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen oder eines vorl. Nachweis der Fahrberechtigung (Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 S. 7 FeV) soweit vom Bewerber veranlasst.	7,70	7,70	
	Begleitetes Fahren ab 17			
202.8	Ausfertigung einer Prüfungsbescheinigung nach § 48a FeV	7,70	7,70	
202.9	Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Abs. 5 S. 2 FeV	1,50 – 10,00	4,70	zusätzl. 3,30 € (Geb.St.Nr. 145) = 8,- €
202.10	Erteilung einer Fahrberechtigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks	19,20	19,20	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
203	und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes Ortskundeprüfung	20,50 – 57,30	45,00	
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer FE zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	28,60	28,60	
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheines zur Fahrgastbeförderung (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheines	7,70	7,70	
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer FE oder FE zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer FE zur Fahrgastbeförderung; Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer FE oder FE zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	33,20 - 256,00	100,00 150,00	ohne Gutachten mit Gutachten
207	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Intern. Führerscheins, ggf. einschl. Ausfertigung	11,20 – 15,30	15,00	
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der FE oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der FE zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 9 FeV	12,80 – 25,60	25,00	
210	Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a	25,60	25,60	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Abs. 2 Nr. 1 StVG) einschl. d. Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt			
213	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der FeV oder der Verordnung über intern. Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Person	5,10 – 511,00	8,00 75,00	vorl. FE vorzeitige Erteilung einer FE
216	Eintragung der Schlüsselzahl 96 im Führerschein	28,60	28,60	
254	Sonstige Anordnung nach (.....) der StVZO, der (.....) der Fahrerlaubnis-VO oder der Verordnung über intern. Kraftfahrzeugverkehr Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.	14,30 – 286,00	je nach Aufwand	
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des StVG, derr StVZO, der FzgZVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug. Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden (mindest. 10,20 €)..	10,20 - 511,00	je nach Aufwand	
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG)	30,70	30,70	
126	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrerlaubnis-Register (ZFER)			
126.1	bei FE auf Probe	1,80	1,80	
126.2	in den übrigen Fällen	1,00	1,00	
145	Auskunft aus dem Fahreignungsregister an eine Behörde in Fahrerlaubnisangelegenheiten und sonstigen in § 30 Abs.			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	1 Nr. 3 Abs. 2, 4 und 4a StVG aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, sofern sie durch einen Antragsteller veranlasst werden	3,30	3,30	
311	Fahrerkarten nach § 4a FPersG (für Erst-, Ersatzbestellung und Erneuerung)	40,00	40,00	25,- € für Fahrerkarte 15,- € für Auslagen zus. 5,-€ bei Zustell. an Wohnadresse
343	Eintrag der Schlüssel-Nr. im FS nach Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 2 BKrFQV	28,60	28,60	
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeits-. stunde erhoben werden			= andere als die im Abschnitt 1 der GebO f. Maßnahmen im StV aufgeführten Maßnahmen
	E. Melde- und passrechtliche Angelegenheiten			
67	Auskünfte			
67.1	aus dem Melderegister gem. Meldegesetz (MG) in der jeweils geltenden Fassung			
67.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 1 Meldegesetz (MG) in der jeweils geltenden Fassung			
67.1.1.1	mittels automatisierten Abrufs über das Internet gem. § 34a Abs. 2 MG je Betroffenen	4,00	4,00	
67.1.1.2	im manuellen Verfahren gem. § 34 Abs. 1 MG –je Betroffenen	7,00	7,00	
67.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 2			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Meldegesetz je Betroffenen	9,00	9,00	
67.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriffe auf gem. § 11 MG gesondert aufzubewahrende Daten – Archiv-Auskunft) je Betroffenen	10,00 – 60,00	je nach Aufwand	
67.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen zusätzlich	7,00 – 15,00	je nach Aufwand	
67.1.5	Gruppenauskunft gemäß § 34 Abs. 3 MG bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgew. Einwohner bei automatisierter Auskunftserteilung	12,00 240,00 – 1.000,00	12,00 Aufwand nach	Zeitstunden
67.1.6	Melderegisterauskunft gemäß § 35 Abs. 1 MG (Parteien und Wählergruppen)	240,00 – 1.000,00	Aufwand nach	Zeitstunden
67.1.7	Melderegisterauskunft gemäß § 35 Abs. 2 MG (Alters- und Ehejubiläum) - je Jubiläumsfall - höchstens	9,00 810,00	9,00 810,00	
67.1.8	Melderegisterauskunft gemäß § 35 Abs. 3 MG (Adressbuchverlage)	450,00 – 2.300,00	Aufwand nach Zeitstunden	
67.1.9	<u>für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde, und zwar:</u>			
67.1.9.1	Erteilung einer Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung) ohne Postversand mit Postversand	6,30 6,80	6,30 6,80	
67.1.9.2	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an ein Institut für Markt- oder Meinungsforschung	210,00	210,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Verlängerung der Gültigkeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung	155,00	155,00	
	Pässe Ausweise			
PAuswGebV (ohne Nr.)	Gebühren für die Ausstellung			
	eines Personalausweises an Pers. unter 24 Jahren	22,80	22,80	
	in allen anderen Fällen	28,80	28,80	
	eines vorläufigen BPA	10,00	10,00	
	Die Gebühren sind um 13,- € anzuheben , wenn die Amtshandlung außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen wird.	13,00	13,00	
§ 1 Abs. 3	Die Gebühr n. § 1 Abs. 1 ist um 30,00 € anzuheben , wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, vorgenommen wird	30,00	30,00	nur um 30,00 Euro nicht um 30,00 + 13,00 Euro
§ 1a	Erstattung der Auslagen für Versand ins Ausland (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 PAusweisVO)			es können die tat- sächlichen Auslagen angefordert werden
	Gebührenfrei ist die Änderung der Anschrift. Ermäßigung oder Erlass der Gebühr bei Bedürftigkeit.			
	Einschaltung des elektr. Identitätsnachweises Wenn bei Aushändigung beantragt, dann gebührenfrei!	6,00	6,00	
	Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer (§20 Abs.1 S. 1)	6,00	6,00	
	Geb.frei, wenn die Einleitung mit der gebührenpfl. Einschaltung des elektr. Ident.Nachweises zusammenfällt.	6,00	6,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Ändern des elektr. Ident.Nachweises und Änderung der Geheimnummer			
PassV (§ 15Abs. 1)	Gebühren für die Ausstellung			
Nr. 1 a	eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben,	59,00	59,00	
Nr. 1 b	eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	37,50	37,50	
Nr. 1 c	eines Reisepasses mit 48 Seiten zusätzlich zu der in Nr. a und b bestimmten Gebühr	22,00	Geb. a + c = 81,00 Geb. b + c = 59,50	
Nr. 1 d	eines Reisepasses nach a bis c im Expressverfahren zusätzlich	32,00	Geb. a + d = 91,00 Geb. b + d = 69,50 Geb. a+c+d =113,00 Geb. b+c+d = 91,50	
Nr. 1 e	e) eines vorläufigen Reisepasses	26,00	26,00	
Nr. 1 f	eines Kinderreisepasses (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der VO zur Durchführung des Passgesetzes)	13,00	13,00	
Nr. 2	für die Änderung eines Passes , eines vorl. Passes und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses oder	6,00	6,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
§ 15 Abs. 2	<p>eines anderen unter Nr. 1 genannten Ausweises <i>Die Verlängerung eines Kinder-Reisepasses –alter Vordruck- ist nach wie vor gebührenfrei!</i></p> <p>Die Gebühr ist zu verdoppeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e-f und Nr. 2 genannten. Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen werden, 2. für eine der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a,b,e,+f und Nr. 2 gen. Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen werden. 			
§ 15 Abs. 4	<p>Die Gebühr ist nicht zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Ausstellung oder Änderung eines Passes, eines vorl. Passes oder eines anderen in Buchstabe a,b,c+e genannten Ausweise, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird, 2. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Pass, im vorl. Pass, im Kinderreisepass oder in einem anderen in § 15 Abs. 1 Nr. 1 PassVO genannten Ausweis. 			
455	Informationsfreiheitsgesetz			
1.	Auskünfte			
1.1.	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei	gebührenfrei	
1.2.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30,00 – 250,00	je nach Aufwand	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
1.3.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60,00 – 500,00	je nach Aufwand	
	2. Herausgabe			
2.1.	Herausgabe von Abschriften	15,00 – 125,00	je nach Aufwand	
2.2.	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30,00 – 500,00	je nach Aufwand	
3.	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15,00 – 500,00	je nach Aufwand	
4.	Veröffentlichungen entsprechend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei	gebührenfrei	
5.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches Mindestens	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr 30,00	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr 30,00	
	Die Kosten für Kopien können jeweils in tatsächlicher Höhe als besondere Auslagen erhoben werden.			

GEBÜHRENVEREZEICHNIS
zu § 10 der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen vom 21.07.2015

Zoneneinteilung

Zone I

Fußgängerzone Reichsstraße, Bahnhofstraße und St. Johanner Markt, begrenzt im Westen von Trierer Straße, im Osten von Fußstraße, Türkenstraße

Zone II

Citybereich, eingeschlossen von Kaiserstraße, Stephanstraße, Großherzog-Friedrich-Straße bis Bleichstraße, Schillerplatz, Am Stadigraben, Berliner Promenade, Faktoreistraße, Luisenbrücke, Wilhelm-Heinrich-Brücke, Alte Brücke, außer Zone I

Zone III

- a) **Alt-Saarbrücken**
Eisenbahn-, Vorstadt-, Deutschherrnstraße
- b) **Malstatt**
Lebacher-, Breite Straße
- c) **Burbach**
Berg-, Hoch-, Burbacher-, Jakobstraße, Burbacher Markt
- d) **St. Arnual**
Saargemünder-, Julius-Kiefer-Straße, Markt St. Arnual
- e) **Dudweiler**
Trierer-, Saarbrücker-, Rathausstraße, Alter Markt
- f) **Gersweiler**
Hauptstraße, Rathausplatz
- g) **Altenkessel**
Alleestraße
- h) **Jägerstraße**
Hauptstraße
- i) **Scheidt**
Kaiserstraße
- j) **Scharbrücke**
Kaiserstraße
- k) **Enshelm**
Hauptstraße
- l) **Brebach-Fechtingen**
Saarbrücker Straße
- m) **Güdingen**
Großbittersdorfer Straße
- n) **Bübingen**
Saargemünder Straße
- o) **Klarenthal**
Hauptstraße

Zone IV

- übriges Stadtgebiet - außer Zonen I, II und III

Nutzungsarten	Maßstab	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Info- und/oder Werbemaßnahmen					
Handzeitverteilung, Geschenk- und Probenverteilung, wandelnde Litfasssäulen, Sandwichwerbung und Passantenbefragung	je Akteur/Tag	10,00	4,00	3,00	2,00
Informationsstände/Informationsveranstaltungen	Mindestgebühr je m ² /Tag	25,00	15,00	15,00	15,00
2. Kostenlose Verlosungen, Gewinnspiele, Tombolas, Gutscheine u. ä. (i. V. m. weiteren Nutzungsarten)	Mindestgebühr je Tag	15,00	4,00	3,00	2,00
3. Warenpräsentation und Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne unmittelbaren Verkauf	Mindestgebühr je m ² /Monat	25,00	15,00	15,00	15,00
4. Werbetafeln, Angebotstafeln und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden (z. B. Litfasssäulen, Uhrensäulen)	je m ² Werbefläche/Monat	17,00	12,00	6,00	3,00
5. Aufhängen von Werbeträgern = Spanntransparente an Brücken oder sonstigen Einrichtungen	je m ² Werbefläche/Monat	4,00	3,00	2,50	2,00
6. Plakatierung	Mindestgebühr je Plakat	35,00	35,00	10,00	7,00
	Mindestgebühr je Plakat	50,00	50,00	20,00	15,00
	Mindestgebühr je Plakat	50,00	3,00	3,00	3,00
	Mindestgebühr je Plakat	50,00	3,00	3,00	3,00
	Mindestgebühr je Plakat	50,00	3,00	2,00	2,00
	Mindestgebühr je Plakat	50,00	3,00	2,00	2,00

II. Gewerbliche Nutzung		Zone I EUR	Zone II EUR	Zone III EUR	Zone IV EUR	
						Zone I EUR
1. a)	Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Warenverkaufsständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen, jeweils verbunden mit einer An- oder Verkaufstätigkeit	je m² Grundfläche/Monat Mindestgebühr: <8,0 m² >8,0 m²	31,00	23,00	17,00	12,00
			110,00 132,00	90,00 110,00	80,00 100,00	70,00 90,00
1. b)	Verkaufsinstrumente	pro Fahrzeug/Monat			30,00	
2.	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Servicestationen, Sonnenschirmen, Menueiseln, Abfallbehältern u. ä. innerhalb einer Außenbestuhlungsfläche, jeweils ohne unmittelbaren Verkauf	pro Kalenderjahr wird die Gebühr für max. 6 Monate erhoben	7,00	7,00	5,00	4,00
3.	Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen zu gewerblichen Zwecken	je Tag	54,00	45,00	30,00	15,00
III. Veranstaltung von		Zone I EUR	Zone II EUR	Zone III EUR	Zone IV EUR	
	Straßenfesten	je lfd. Meter Straße/Tag	1,10 0,90	0,90	0,60	0,40
IV. Gegenstände auf öffentlicher Verkehrsfläche						
1.	Aufstellen von Gerüsten (auch Durchlaufgerüsten)	je lfd. Meter/Monat	5,60		2,80	
			12,00		6,00	
2.	•Aufstellen von Bauzäunen, Bauwänden, Baucontainern und Geräten aller Art; •Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen Müllboxen u. ä., Lagern von Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht gerüstringfügigen Mengen, gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10	je m²/Monat, Mindestgebühr	5,60		2,80	
			12,00		6,00	
V.	Aufgraben des Straßenkörpers	je m²/Monat, Mindestgebühr	5,60		2,80	
VI.	Leitungen	je 100 m /Monat Mindestgebühr	12,00		6,00	
			23,00		12,00	
		Mindestgebühr	25,00		15,00	

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr	
1)	Sonstige Hinweis- und Werbeanlagen einschließlich Spruchbänder, ausgenommen Hinweise auf Gottesdienste, karitative Einrichtungen, Krankenhäuser, Unfall- und Kfz- Hilfen sowie sonstige öffentl. Einrichtungen	je m ² Werbefläche: Innenstadt* sonstiger Bereich	3,60 € wöchentl. 14,40 € monatl. 143,20 € jährl. 1,80 € wöchentl. 7,20 € monatl. 71,60 € jährl.
2)	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Verkaufsstische	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche: Innenstadt* sonstiger Bereich	2,60 € wöchentl. 11,00 € monatl. 1,30 € wöchentl. 5,50 € monatl.
3 a)	Für die Dauer der Veranstaltung ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen mit anderen Waren als Lebensmitteln, Ausstellungs- Wagen	für beanspruchte reine Standfläche und umlaufende Standfläche (1m breit entlang der Verkaufsfläche) je m ² : Innenstadt* sonstiger Bereich	2,60 € wöchentl. 11,00 € monatl. 1,30 € wöchentl. 5,50 € monatl.
3 b)	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände zum Vertrieb von Lebensmitteln	Für beanspruchte reine Standfläche und umlaufende Standfläche (1 m breit entlang der Verkaufsfläche) je m ² Innenstadt sonstiger Bereich	2,20 € wöchentl. 9,20 € monatl. 1,10 € wöchentl. 4,60 € monatl.

* (= der vom „Inneren Ring“ umfasste Bereich sowie die unmittelbar an den „Inneren Ring“ Grenzenden Grundstücke)

4) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden
Je angefangene 10 m² beanspruchter Verkehrsfläche:
Innenstadt
sonstiger Bereich

wöchentl.	10,00 €	5,00 €
1 Monat	30,00 €	15,00 €
2 Monate	60,00 €	30,00 €
3 Monate	90,00 €	45,00 €
4 Monate	120,00 €	60,00 €
5 Monate	140,00 €	70,00 €
6 Monate	160,00 €	80,00 €
7 Monate	180,00 €	90,00 €
8- 12 Monate	200,00 €	100,00 €

5) Kraftfahrzeugausstellungen

bis zu 200 m ² pro Tag	29,00 €
bis zu 300 m ² pro Tag	36,00 €
je weitere 100 ²	7,00 €

6) Andere Veranstaltungen

Je Veranstaltung 72,00 €

- a) motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind (übermäßige Benutzung im Sinne des § 29 StVO);
b) kommerzielle Veranstaltungen, soweit anderweitig nicht genannt (z.B. Modenschauen, Live-Musikgruppen)

Innenstadt	20,50 €	10,25 €
täglich		

7) Baubuden, Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzahn, das nicht nur vorübergehende Lagern von Baumaterial

Monatlich je m² beanspruchte Verkehrsfläche:
Innenstadt: 1,00 €
sonstiger Bereich:

8) Gewerbliche Veranstaltungen

103 €/ täglich

- a.) Nutzung Pavillon Französische Straße
b.) Nutzung Eventfläche Kleiner Marktplatz Markteinfahrt Großer Markt (Postseite)

bis 100 m² = 100 €/ täglich
bis 400 m² = 250 €/ täglich
bis 1000 m² = 500 €/ täglich

9) Parkausstattgebühren für SN, durch die gebührenpflichtige Stellplätze in Anspruch genommen werden

Zusätzlich zu den vorstehend genannten SN-Gebühren täglich 3,00 €/Tag /Stellplatz

10) Verteilen von Handzetteln/
Gutschein/ Präsenten etc. aus täglich 15,00 €/Verteiler
besonderen Anlässen auf
festgelegten Flächen

Bei Beanspruchung öffentlicher Flächen zur Renovierung von Fassaden bleibt die Nutzung
für die Dauer von 30 Tagen gebührenfrei.

Wenden Sondernutzungen nur an einem oder mehreren Wochentagen ausgedrückt, so redu-
ziert sich die Sondernutzungsgebühr anteilmäßig (z.B. 2 Wochentage = 2/7).

Hinweis:

Gemäß § 12 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes
oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der öffentli-
chen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarlouis, den 18.12.2009

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)



Gebührentarif zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
1	Verkaufseinrichtungen mit festem Standort		
1.1	Kioske	m ² /Monat	20,60 – 88,00
1.2	Verkaufsstände, Verkaufswagen u. Ä.	m ² /Monat	20,60 – 88,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ² /einmalig	6,70
1.4	sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen	m ² /Tag	8,40
2	Verkauf ohne festen Standort		
2.1	mit Verkaufswagen	m ² /Monat	12,80
2.2	ohne Verkaufswagen, z.B. Bauchladen	je Tag	16,70
3	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen	m ² /Monat	7,00
4	Automaten (ausgenommen öffentliche Fernsprecheinrichtungen nach Tarif-Nr. 17-)		
4.1	Automaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen oder breiter als 0,75 m sind	Stück/Monat	5,20
4.2	stumme Zeitungsverkäufer	m ² /Monat	6,30
5	Außengastronomie		
5.1	Erlaubnis bis zu 5 Monaten		
5.1.1	ohne Versorgungseinrichtung	m ² /Monat	1,55 – 6,90
5.1.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlergeräte u. Ä.)	m ² /Monat	2,55 – 7,90



Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
5.2	Gesamterlaubnis für 6 bis 8 Monate (März-Oktober)		
5.2.1	ohne Versorgungseinrichtung	m ² /einmalig	9,30 – 41,40
5.2.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlergeräte u. Ä.)	m ² /einmalig	15,30 – 47,40
5.3	Jahreserlaubnis		
5.3.1	ohne Versorgungseinrichtung	m ² /Jahr	14,00 – 62,10
5.3.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlergeräte u. Ä.)	m ² /Jahr	23,00 – 71,10
6	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	m ² /Tag	9,40
7	Kommerzielle Passantenbefragungen und Verteilung von Werbemitteln	Person/Tag	9,40
8	Werbeanlagen		
8.1	großflächige Werbetafeln ohne Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	14,30
8.2	großflächige Werbetafeln mit Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	18,70
8.3	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen	Stück/Tag	33,00
8.4	mobile Werbeanlagen	m ² Werbe fläche/ Monat	1,70
9	Einlass-, Lüftungs-, Aufzugs- und sonstige Schächte bei zumindest teilweise gewerblicher Nutzung, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ent- und Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	m ² /Monat	9,40
10	Maste, sofern sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	Stück/Monat	4,00
11	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	m ² /Monat	1,65
12	Aufstellen von LKW für Zuschauer am Rosenmontag		



Tariff-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
------------	-----------------------	---------------------	---------------

12.1	bis 10 m Straßenfront	je Tag	133,00
12.2	über 10 m Straßenfront	je Tag	266,00

13 Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug über 2 Wochen

m2/Monat	12,80
----------	-------

14 Baustelleneinrichtungsflächen (Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Materiallagerungen jeglicher Art, Baugruben)

m2/Monat	3,10 – 8,00
----------	-------------

15 Container für Bauschutt u.ä.

15.1 Einzelgenehmigung	Stück/Woche	6,70 – 33,00
15.2 Jahresgenehmigung	Stück/Jahr	169,00 – 866,00

16 Krankenwagen, hydraulische Hebe- und Arbeitsbühnen

16.1 bei Einzelgenehmigung	m2/Tag	4,40
16.2 bei Sammelgenehmigungen nach besonderer Vereinbarung	Fahrzeug/Tag	83,60

17 Öffentliche Fernsprecheinrichtungen (Standgeräte)

Stück/Monat	12,90
-------------	-------

18 Postablagekästen und Wertzeichengeber

18.1 Postablagekästen	Stück/Monat	9,40
18.2 Wertzeichengeber	Stück/Monat	6,30

19 Veranstaltungen

19.1 Marktveranstaltungen, Spezial- und Jahrmärkte

bis zu 1 Woche	m2/Tag	1,20 - 1,45
ab der 2. Woche	m2/Tag	0,60 - 0,75

19.2 Volkstfeste, Kirmessen, Zirkusgastspiele

m2/Woche	0,15 - 1,20
----------	-------------



Tariff-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
------------	-----------------------	---------------------	---------------

19.3 Informations-, Kultur-, Sport- u. Musikveranstaltungen, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter

bis zu 1 Woche	m2/Tag	1,20 – 1,45
ab der 2. Woche	m2/Tag	0,60 – 0,75

19.4 Weihnachtsmärkte

m2/Woche	1,65 – 3,10
----------	-------------

19.5 private Wochenmärkte

Stück/Monat	18,70
-------------	-------